

BEKANNTMACHUNG nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom **25. April 2022**

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, stellte mit Antrag vom 12.04.2021, zuletzt in der mit Datum vom 20.01.2022 ergänzten Fassung, die 37. Naturwind Windpark GmbH & Co. KG mit Sitz in 19055 Schwerin, Schelfstr. 35 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von **vier Windenergieanlage des Typs Nordex N163 mit je einer Nennleistung von 5.700 KW** und jeweils einer Gesamtbauhöhe von 245,5 m gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Standort der beantragten Anlagen befinden sich im Windeignungsgebiet 16/2015 Karlsburg gemäß dem Entwurf 2020 der zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) im Landkreis Vorpommern-Greifswald der Gemeinde Karlsburg, Gemarkung Steinfurth, Flur 3, Flurstücke 54, 55, 57, 73 und 58 (Fundament) einschließlich der Flurstücke 65, 64, 63 und Flur 2 Flurstück 1/1 (Rotorüberflug) sowie Flur 7, Flurstück 21 (Fundament) und die Flurstücke 50 und 51 (Rotorüberflug).

Die Inbetriebnahme soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Genehmigungserteilung erfolgen.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG, in Verbindung mit § 1 sowie Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV, neugefasst durch Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), genehmigungsbedürftig.

Das Vorhaben unterliegt gemäß Nr. 1.6.1 Spalte 1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der zurzeit gültigen Fassung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die UVP-Pflicht ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 6 UVPG. Der UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und §§ 8 bis 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), neugefasst durch Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, im Amtlichen Anzeiger - Beilage zum Amtsblatt für M-V - und auf der Internetseite des StALU Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende umweltbezogenen Dokumente:

Anlage Nr.	Titel
4.6.2	Geräuschimmissionsgutachten
4.6.3	1. Nachtrag zum Geräuschimmissionsgutachten
4.7.2	Schattenwurfgutachten
4.7.3	1. Nachtrag zum Schattenwurf

5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
9.	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
13.5.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan
13.5.11	Artenschutzfachbeitrag
13.5.15	Natura2000
14.2.1	UVP-Bericht

Entsprechend §§ 8 - 10 9. BImSchV i. V. m. § 20 UVPG und im Hinblick auf die derzeitige COVID-19-Pandemie sind die Inhalte dieser Bekanntmachung und der auszulegenden Unterlagen (Antragsunterlagen, UVP-Bericht, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen bzw. relevante Behördenstellungnahmen) vom 2. Mai 2022 bis einschließlich 1. Juni 2022 auf dem zentralen Internetportal des Landes M-V zugänglich. Eine detaillierte Auflistung dieser Unterlagen findet sich ebenda.

Link: <https://www.uvp-verbund.de>

Es besteht das Angebot zur Einsichtnahme der Unterlagen in Papierform im

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Dienststelle Stralsund
Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft
Ossenreyerstraße 56
18439 Stralsund

Mo., Mi., Do. von 07.00 - 15.30 Uhr,
Di. von 07.00 - 17.00 Uhr,
Fr. von 07.00 - 14.00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation ist zur Gewährleistung der Hygiene- und Abstandsvorgaben eine Einsichtnahme ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 03831-696 0 möglich. Die Terminabsprache soll von Montag bis Donnerstag zwischen 08.00 und 15.30 Uhr und Freitag zwischen 08.00 und 12.00 Uhr erfolgen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor Ort ist zwingend erforderlich.

Zusätzlich können die Unterlagen wie folgt eingesehen werden:

Amt Züssow
Im Bürgerbüro Gützkow
Pommersche Straße 27
17506 Gützkow

Di. von 08.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Do. von 08.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Fr. von 08.00 – 12.00

Amt Am Peenestrom
Stadt Wolgast (geschäftsführend)
Burgstraße 6, 17438 Wolgast, Etage 5

Mo. – Fr. von 09.00 – 12.00
Di. von 09.00 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr
Do. von 09.00 – 12.00 und 13.30 – 15.00 Uhr

nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. Nr. 03836 251 189 oder per E-Mail:
anne.lafin@wolgast.de

Für alle Besucher gilt neben der Registrierungspflicht auch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Amtsgebäuden. Aus Sicherheitsgründen dürfen nur maximal 2 Personen, die nachweislich in einem gemeinsamen Haushalt leben, sich gleichzeitig in den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten anmelden und aufhalten.

Schriftliche oder elektronische Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **2. Mai 2022 bis einschließlich 1. Juli 2022** im

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Dienststelle Stralsund
Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft
Badenstraße 18, 18439 Stralsund,

und in den Ämtern Amt Züssow und Amt Am Peenestrom mit jeweils gleichlautender Anschrift oder unter Verwendung der Mailadresse poststelle@staluvp.mv-regierung.de, bei vollständiger Namens- und Adressangabe, erhoben werden.

Einwendungen sollen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird.

Nach Ablauf dieser Frist sind weitere Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift (vor der Bekanntgabe) unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Soweit vorliegend, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben, auch beim Fernbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben voraussichtlich,

am 6. September 2022 ab 9.30 Uhr und falls erforderlich an den Folgetagen im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Dienststelle Stralsund
Badenstraße 18
18439 Stralsund
in öffentlicher Sitzung erörtert.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt, sofern gültige Einwendungen vorliegen. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann

durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden. Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.